

Neues aus Wirtschaft,
Steuern und Recht

dhpg

aktuell 05/19

Haftet der Erwerber eines
KG-Anteils für zurück-
gezahlte Hafteinlage?

Steuerhinterziehung
kann zu einem Berufs-
verbot führen

Beschluss des Großen
Senats zur erweiterten
Gewerbesteuerkürzung

Inhalt

Interview

04 Gründung: Von der Idee zum erfolgreichen Unternehmen

Top News

06 Haftet der Erwerber eines KG-Anteils für zurückgezahlte Hafteinlage?

06 Steuerhinterziehung kann zu einem Berufsverbot führen

07 Beschluss des Großen Senats zur erweiterten Gewerbesteuerkürzung

Praxistipp

08 Krisenvorsorge mit einer D&O-Versicherung?

News für Ihr Geschäft

09 Kein Anspruch auf Erholungsurlaub bei unbezahlttem Sonderurlaub

09 Private Nutzung dienstlicher E-Mail-Adressen

10 Nachweis innergemeinschaftlicher Lieferungen durch Zeugen?

11 EU-Parlament beschließt vorinsolvenzliche Sanierung

11 Sachmängel-Gewährleistung beim Kauf von GmbH-Anteilen?

12 Abgrenzung Veranstaltungsleistung versus Eintrittsberechtigung

12 Verschärfung der Regelungen zur EEG-Begünstigung beschlossen

13 Werbungskostenabzug für Taxifahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte

Kurz notiert

14 Veröffentlichungen, Presse, Veranstaltungen

15 Veranstaltungen, Zahlungstermine

Impressum

Herausgeber

dhpg Dr. Harzem & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Marie-Kahle-Allee 2
53113 Bonn

Redaktion

Dr. Andreas Rohde
(verantwortlich),
Dr. Lutz Engelsing,
Brigitte Schultes
redaktion@dhpg.de

Konzeption, Layout

www.2erpack.com

Herstellung

Köllen Druck+Verlag
GmbH
53117 Bonn

Fotos

Bernd Roselieb

Eine Haftung für den Inhalt kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. dhpg aktuell erscheint monatlich und kann auch als PDF-Datei bezogen werden.

Stand: 25.04.2019



Volker Loesenbeck

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei der dhpg. Er betreut mittelständische (Familien-)Unternehmen und Kapitalgesellschaften in der Jahresabschlusserstellung und Prüfung. Sein Hauptaugenmerk liegt auf der betriebswirtschaftlichen Beratung, insbesondere der Liquiditäts-, Rentabilitäts- und Unternehmensplanung sowie der Finanzierungsberatung. Darüber hinaus berät er mittelständische Unternehmer in der Nachfolgeplanung.

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

inzwischen gibt es unzählige Start-ups in Deutschland. Die Gründung eines neuen Unternehmens birgt Hoffnungen, Träume und Wünsche. Doch kaum ein Schritt will so gut überlegt sein, wie der in die Selbstständigkeit. Worüber man sich Gedanken machen sollte, bevor man als Unternehmer startet, erklären Ihnen unsere Experten Uwe Stengert und Klaus Zimmermann im Interview.

Ein weiterführendes Thema ist die Haftung von Gesellschaftern. Ein Urteil des Oberlandesgerichts Hamm zeigt, dass die Beteiligung an einer Fondsgesellschaft auch Risiken bergen kann. Das Gericht hatte zu klären, ob der Erwerber eines KG-Anteils für eine zurückgezahlte Hafteinlage haften muss.

Für derartige Fälle bieten Versicherungsunternehmen Gesellschaftern sogenannte D&O-Versicherungen an, die vor zivilrechtlicher Inanspruchnahme des Gesellschafters im Krisenfall schützen sollen. Wie so oft, steckt aber auch hier der Teufel im Detail. In unserem Praxistipp haben wir Ihnen deshalb aufgeführt, worauf Sie bei Vertragsabschluss unbedingt achten sollten.

Wofür es keine Versicherung gibt, ist das Thema Steuerhinterziehung. Bei einer Verurteilung drohen Geld- und Haftstrafe. Wie ein aktueller Fall des Bayerischen Gerichtshofs zeigt, kann Steuerhinterziehung jedoch auch zu einem Berufsverbot führen.

Natürlich stehen wir Ihnen, wie gewohnt, auch zu allen anderen Fragen rund um unsere Kernbereiche Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung sowie Insolvenzverwaltung und Sanierungsberatung zur Verfügung.

Ihr

Volker Loesenbeck

Gründung: Von der Idee zum erfolgreichen Unternehmen

Kaum ein Schritt will so wohlüberlegt sein, wie der in die Selbstständigkeit. Unternehmensgründer fokussieren sich dabei vielfach auf die Geschäftsidee, mit der sie sich selbstständig machen möchten, und beschäftigen sich oftmals nicht intensiv genug mit den zu erledigenden notwendigen Formalitäten, der Ertragsplanung und den steuerlichen und rechtlichen Aspekten. Worüber man sich Gedanken machen sollte, bevor man als Unternehmer startet, erklären Ihnen unsere Experten im Interview.

Interview: Uwe Stengert und Klaus Zimmermann

Welche Fragen sollte man sich stellen, bevor man ein Unternehmen gründen möchte?

Stengert: Eigentlich sind drei Fragen entscheidend, die sich ein Gründer stellen muss:

1. Was kann ich?
2. Was will ich?
3. Was will der potenzielle Kunde?

Diese Fragen und die Frage nach der Umsetzung der Geschäftsidee sollte jeder Gründer schriftlich in einem Businessplan beantworten. Im Businessplan sollte der Gründer auch die strategische Ausrichtung des jungen Unternehmens beschreiben. Ein überzeugendes Konzept auf Basis der drei Fragen beinhaltet auch die Erfahrung (Was kann ich?). Selbstständigkeit bedeutet kompromisslosen Einsatz für die eigene zündende Idee (Was will ich?) und die konsequente Ausrichtung an der Lösung von Kundenwünschen (Was will der potenzielle Kunde?).

Was ist bei der Unternehmensgründung formell, steuerlich und rechtlich zu beachten?

Zimmermann: Es ist wichtig, sich nach der Gründungsidee auch mit ein paar lästigen Fragen wie Formalitäten, Rechtsformwahl, Finanzierung, Ertragsplanung und Steuern zu beschäftigen. Einen guten Überblick über diese Themengebiete bieten Existenzgründungsseminare der Handwerkskammern, der Industrie- und Handelskammern und der Banken. Die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung ist sehr zu empfehlen. Mit Grundkenntnissen ausgestattet und der Unternehmensidee im Kopf ist zudem die frühzeitige Beratung durch einen Steuerberater sinnvoll, um kostspielige Fehler zu vermeiden.

An wen wende ich mich am besten zur Unterstützung bei der Planung? Kann mich mein Steuerberater in der Anfangsphase gut begleiten?

Stengert: Der Steuerberater und eine gute Bank, die mit jungen Unternehmen Erfahrung hat, sind zu Beginn die wichtigsten Ansprechpartner. Die Vorbereitung, das heißt

die Erstellung einer Umsatz- und Rentabilitätsplanung sowie einer Liquiditätsplanung, ist eine wichtige Basis, um auftretende Überraschungen in der Phase der Unternehmensgründung zu analysieren und schnell reagieren zu können. Dazu braucht es einen unabhängigen Sparringspartner, der der Steuerberater aufgrund seiner beruflichen Ethik und Unabhängigkeit ohne Zweifel ist.

Was muss ich mitbringen, wenn ich zur Bank gehe, und was muss ein Businessplan enthalten?

Zimmermann: Die oben gestellten Fragen sollten Eingang in den Businessplan finden. Sinnvoll ist es, eine professionelle Gliederung im Businessplan einzuhalten. Fragen Sie hierzu am besten Ihren Steuerberater oder werfen Sie einen Blick auf die Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (<https://www.bmwi.de>). Das Entscheidende ist, ob der Gründer alle Voraussetzungen für eine erfolgreiche Unternehmensgründung mitbringt und seine Idee zum Erfolg überzeugend im persönlichen Bankgespräch vortragen kann. Über das Geschäftsmodell hinaus, sollte der Empfänger des Businessplans von den Produkten bzw. der Dienstleistung überzeugt werden. Wichtig ist es auch, die Ziele und die Strategie des Unternehmens darzustellen und welche Zielgruppen und Märkte bedient werden sollen. Fehlen darf im Businessplan auf keinen Fall eine SWOT-Analyse, mit der die Stärken und Schwächen, Chancen und Risiken des Unternehmens herausgestellt werden. Weiterhin gehören dazu: das Abbild des unternehmerischen Vorhabens, der Vergleich zum Wettbewerb und der Ertrags- und Finanzplan als Kernstück zur Vorlage bei der Bank.

Wie setze ich mein Unternehmen auf eine wirtschaftlich gute Basis? Empfehlen Sie eine langfristige strategische Planung oder eine Jahreszielplanung?

Stengert: Gerade zu Beginn ist es ratsam, eine mehrjährige Planung zu erstellen und darin die Unternehmensvision abzubilden, um die Tragfähigkeit des Unternehmens

darzustellen. Letztlich gilt: Wer nicht weiß, wohin er will, braucht sich nicht zu wundern, wenn er ganz woanders ankommt. Im Grunde sind auch hier die eingangs gestellten drei Fragen relevant, die als Ergebnis die unternehmerische Vision und die langfristige Ausrichtung enthalten. Der Jahreszielplan ist nach der Gründung wichtig für die eigene Orientierung im kurzfristigen Zeithorizont, aber auch für die Diskussion mit Kapitalgebern, in der Regel insbesondere mit der Bank.

Würden Sie zum aktuellen Zeitpunkt eher zur Gründung oder zum Unternehmenskauf raten?

Zimmermann: Das ist eine Frage, die von den persönlichen Umständen abhängt. Insbesondere bei Familienunternehmen kann der Eintritt in das Unternehmen gut sein, wenn es zum Gründer passt. Gleiches gilt für den Unternehmenskauf vom bisherigen Chef. Der Unternehmenskauf ist jedoch insoweit besonders, als dass auch alle Risiken der Vergangenheit mit eingekauft werden. Dafür sind, im Gegensatz zur Gründung, die Marktausrichtung, der Kundenstamm und die eingearbeiteten Mitarbeiter schon vorhanden. Auf jeden Fall ist die intensive Prüfung des Zielunternehmens von entscheidender Bedeutung, um unangenehme Überraschungen später zu vermeiden.

Sie haben weiterführende Fragen zur Unternehmensgründung?

Wenden Sie sich gerne an unsere Experten – sie freuen sich auf ein persönliches Gespräch.

Klaus Zimmermann nimmt an folgenden Terminen am InfoForum „Gründen mit System – Starthilfe für Existenzgründer“ der Kreissparkasse Köln teil und steht Ihnen auch dort gerne Rede und Antwort:

- / 24.05.2019 – Rheinbach
- / 30.08.2019 – Köln
- / 22.11.2019 – Gummersbach
- / 06.12.2019 – Hürth

Uwe Stengert nimmt an diversen Veranstaltungen der IHK Wiesbaden für Existenzgründer teil und freut sich darauf, Ihre Fragen zu beantworten:

- / 16.05.2019 – Seminar Unternehmensbewertung
- / 15.08.2019 – Steuerberatersprechtag
- / 14.10.2019 – Existenzgründertag
- / 12.12.2019 – Steuerberatersprechtag

Weitere Informationen sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter veranstaltungen.dhpg.de



Uwe Stengert

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei der dhpg. Unternehmen schätzen seine langjährige Expertise auf prüfender oder beratender Seite in der Wirtschaftsprüfung und in der Unternehmensbesteuerung. Ein spezieller Fokus liegt auf der betriebswirtschaftlichen Beratung – von der Unternehmensplanung und Finanzierung (Kreditrating) bis zur Gestaltung der Unternehmensnachfolge einschließlich Stiftungslösungen.



Klaus Zimmermann

ist Steuerberater bei der dhpg. Als Fachberater für Controlling und Finanzwirtschaft (DStV e.V.) ist er gefragter Sparringspartner von Unternehmen und Existenzgründern bei Investitions- und Finanzierungsfragen sowie betriebswirtschaftlichen Fragestellungen. Zusätzlich engagiert er sich als Referent bei Existenzgründungsseminaren und ist autorisiert, Beratungen durchzuführen, die vom Gründungsberatungsprogramm Wirtschaft Nordrhein-Westfalen, der RKW Bremen GmbH und von der KfW-Beraterbörse gefördert werden.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen, Privat

Haftet der Erwerber eines KG-Anteils für zurückgezahlte Hafteinlage?

Ein Urteil des Oberlandesgerichts Hamm zeigt, dass die Beteiligung an Fondsgesellschaften riskant sein kann und eine derartige Investition gut überlegt sein sollte.

Kernaussage

Häufig kommt es im Gesellschaftsrecht zu gerichtlichen Auseinandersetzungen, wenn der wirtschaftliche Erfolg einer Gesellschaft ausbleibt und existenzgefährdende Situationen eintreten. Dies geschieht oft bei Fondsgesellschaften, bei denen der Gegenstand des Fondsvermögens (Windpark, Containerschiff, Flugzeug etc.) nicht mehr kostendeckend betrieben werden kann. Als Konsequenz hiervon nimmt nicht selten entweder die Fondsgesellschaft selbst – zur Vermeidung der Insolvenz – oder nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Insolvenzverwalter die Kapitalanleger auf Rückzahlung zuvor ausgeschütteter gewinnunabhängiger Zahlungen in Anspruch. Mit einem solchen Fall war im Jahr 2018 das Oberlandesgericht Hamm befasst.

Sachverhalt

Der Beklagte ist mit einer Einlage von rund 77.000 € als Kommanditist an der Betreiberin (KG) eines Containerschiffs beteiligt. Zwischen 2002 und 2007 erhielt sein Vater, dessen Beteiligung er später übernahm, Ausschüttungen in einer Gesamthöhe von 31.500 €. Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Betreiber-KG im Jahr 2013 hat der Insolvenzverwalter den Beklagten auf Rückzahlung von 16.500 € in Anspruch genommen. Einen von dem Beklagten im Jahr 2010 für eine Sanierung zurückgezahlten Betrag von 15.000 € hat er auf die gezahlten Ausschüttungen angerechnet. Begründet wurde die Forderung damit, dass durch die gewinnunabhängigen Ausschüttungen die Kommanditistenhaftung für Verbindlichkeiten der KG wieder aufgelebt sei. Der klagende Insolvenzverwalter bekam Recht.

Entscheidung

Durch die Ausschüttungen an den Beklagten sei – so die Richter – dem Vermögen der Betreiber-KG ein Wert ohne eine entsprechende Gegenleistung entzogen worden. Der Beklagte habe nicht aufzeigen können, dass die Ausschüttungen durch Gewinne der Gesellschaft gedeckt gewesen seien. Ihre Rückzahlung sei auch zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger erforderlich. Dafür spreche bereits als Vermutung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Der Beklagte habe nicht nachgewiesen, dass der vorhandene Bestand der Vermögensmasse der Betreiber-KG genüge,

sämtliche im Insolvenzverfahren angemeldeten Forderungen der Gläubiger zu befriedigen. Das Oberlandesgericht wies noch darauf hin, dass die Rückzahlung der Ausschüttungen auch nicht unter dem Gesichtspunkt unzulässig sei, dass sie vollständig für die Kosten des Insolvenzverfahrens verbraucht und die Gläubiger der Betreiber-KG nicht einmal anteilig profitieren würden. Die liquiden Mittel der Gesellschaft würden sicherlich insbesondere dafür ausreichen, die Kosten des Insolvenzverfahrens zu decken. Deshalb komme der Betrag von 16.500 € vollständig den Gläubigern der Betreiber-KG zugute.

Konsequenz

Das Urteil zeigt, dass die Beteiligung an Fondsgesellschaften in der Regel äußerst riskant ist. Abgesehen von stark eingeschränkten Mitspracherechten haben Anleger im Insolvenzfall oft das Nachsehen. In der Praxis sollte genau geprüft werden, wie das Investment konkret aufgebaut ist; auch als „BaFin-geprüft“ deklarierte Prospekte sollten in jedem Fall aufmerksam und kritisch gelesen werden.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmer, Privat

Steuerhinterziehung kann zu einem Berufsverbot führen

Bei einer Verurteilung wegen Steuerhinterziehung drohen Geld- und Haftstrafe. Daneben kann ein Strafurteil wegen Steuerhinterziehung bei der Entscheidung über den Approbationswiderruf bei einem Zahnarzt berücksichtigt werden.

Sachverhalt

Ein Zahnarzt wurde wegen Steuerhinterziehung in mehreren Fällen zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt. Der Zahnarzt hatte über einen langen Zeitraum – dauerhaft – Einnahmen aus seiner Tätigkeit als Zahnarzt nicht vollständig erklärt und Ausgaben im großen Umfang zu Unrecht als Betriebsausgaben geltend gemacht sowie die Erklärung von Kapitaleinkünften unterlassen. Infolge der Verurteilung wurde seine Approbation als Zahnarzt widerrufen. Dagegen wehrte sich der Zahnarzt vor dem Verwaltungsgericht.

Entscheidung

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof wies die Klage zurück. Nach Ansicht des Gerichts stellt eine Steuerhinterziehung ein schwerwiegendes Fehlverhalten dar, das eine Berufsunwürdigkeit begründet. Eine solche Steuerhinterziehung ist eine schwere Straftat, die jedenfalls mittelbar in Zusammenhang mit dem Beruf des Klägers steht. Insbesondere die Beharrlichkeit des Fehlverhaltens und das Ausmaß des Schadens offenbaren, dass der Kläger um des eigenen Vorteils willen bereit war, sich über die finanziel-

len Interessen der Allgemeinheit hinwegzusetzen und dieser einen erheblichen Nachteil zuzufügen. Ein Zahnarzt, der auf diese Weise straffällig wird, verliert bei objektiver Würdigung das notwendige Vertrauen in seine Berufsausübung. Das rechtfertigt auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Annahme der Unwürdigkeit zur Berufsausübung. Ein Gewinnstreben um jeden Preis steht in einem unauflösbaren Widerspruch zu dem in der Öffentlichkeit vorhandenen Bild des helfenden Zahnarztes, der seinen Beruf gewissenhaft und nach den Geboten der ärztlichen Ethik und der Menschlichkeit ausübt.

Konsequenz

Das Urteil macht deutlich, welche Folgen eine Steuerhinterziehung – außerhalb der im Gesetz genannten Strafe – haben kann. De facto kann das wie im vorliegenden Fall zu einem Berufsverbot führen. Zugleich zeigt das Urteil, dass ein Fehlverhalten auch in anderen Berufen, in denen es auf die besondere Zuverlässigkeit der einzelnen Person und das Vertrauen in die Berufsausübung ankommt, wie z.B. Piloten, Ärzte, Rechtsanwälte oder Steuerberater, mit einem Berufsverbot geahndet werden kann.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

Beschluss des Großen Senats zur erweiterten Gewerbesteuerkürzung

Ein aktueller Beschluss des Großen Senats leistet einen deutlichen Beitrag zur Rechtssicherheit im Hinblick auf die gewerbesteuerliche Behandlung grundstücksverwaltender Gesellschaften.

Hintergrund

Zur Vermeidung einer Doppelbelastung mit Grund- und Gewerbesteuer können Unternehmen gemäß § 9 Nr. 1 Gewerbesteuergesetz (GewStG) 1,2 % des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen gehörenden Grundbesitzes vom Gewinn kürzen. Davon abweichend ermöglicht § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG für Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen (Ausschließlichkeitsgebot), die Kürzung des Gewerbeertrags um den Teil des Gewerbeertrags, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes fällt (sogenannte erweiterte Gewerbesteuerkürzung). In der Praxis ist dem Ausschließlichkeitskriterium besondere Beachtung zu schenken, da bereits jedwede andere Tätigkeit zur Versagung der erweiterten Gewerbesteuerkürzung führen kann. Der Bundesfinanzhof hat dabei bereits in der Vergangenheit entschieden, dass auch die bloße Beteiligung

an einer grundstücksverwaltenden, gewerblich geprägten Personengesellschaft schädlich ist und zur Versagung der erweiterten Kürzung führt. Der Erste Senat hatte diese Urteilsgrundsätze gleichermaßen auf Beteiligungen an grundstücksverwaltenden, nicht gewerblich geprägten Personengesellschaften angewendet und wollte auch in diesen Fällen die erweiterte Kürzung versagen. Nachdem der Vierte Senat die gegenteilige Auffassung vertrat und den Großen Senat anrief, hat dieser mit Beschluss vom 25.9.2018 nun Stellung genommen.

Entscheidung

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs beschloss, dass einer grundstücksverwaltenden Gesellschaft, die nur kraft ihrer Rechtsform der Gewerbesteuer unterliegt, die erweiterte Gewerbesteuerkürzung nicht aufgrund einer Beteiligung an einer rein grundstücksverwaltenden, nicht gewerblich geprägten Personengesellschaft zu verwehren ist. Dabei folgt er im Wesentlichen der Auslegung des Vierten Senats und stellt maßgeblich darauf ab, dass der zivilrechtliche Grundbesitz der grundstücksverwaltenden Personengesellschaft steuerliches Betriebsvermögen der Gesellschafterin darstellt und diese bei Erzielung von Vermietungseinkünften mithin auch „eigenen Grundbesitz“ im Sinne des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG verwaltet. Erwägungen im Hinblick auf den Regelungszweck oder die Rechtssystematik der Gewerbesteuer, die gegen diese Auslegung sprechen, erkennt der Große Senat nicht.

Ausblick

Der Beschluss des Großen Senats leistet einen deutlichen Beitrag zur Rechtssicherheit im Hinblick auf die gewerbesteuerliche Behandlung grundstücksverwaltender Gesellschaften und ist somit zu begrüßen. Die Urteilsgrundsätze erstrecken sich über den Urteilsfall hinaus ebenso auf grundstücksverwaltende Kapitalgesellschaften, die sich an grundstücksverwaltenden, nicht gewerblich geprägten Personengesellschaften beteiligen. Insbesondere durch Kapitalgesellschaftsstrukturen birgt die erweiterte Gewerbesteuerkürzung erhebliches Steueroptimierungspotenzial, da die Gewerbesteuerbefreiung eine effektive Thesaurierungsbelastung in Höhe von rund 15,83 % (Körperschaftsteuer inklusive Solidaritätszuschlag) ermöglicht. Auch an anderer Stelle kehrt erfreulicherweise Rechtssicherheit zurück: Die nordrhein-westfälische Finanzverwaltung hatte zuletzt im Rahmen von Betriebsprüfungen die Auffassung vertreten, die Überlassung eines betrieblichen Fahrzeugs zur privaten Nutzung an Gesellschafter und Mitunternehmer stelle eine schädliche Tätigkeit dar, die (insgesamt) zur Versagung der erweiterten Gewerbesteuerkürzung führe. Infolge einer Abstimmung zwischen den Vertretern der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder hat sich diese restriktive Auffassung innerhalb der Finanzverwaltung allerdings nicht durchsetzen können, worauf die Oberfinanzdirektion NRW mit Kurzinformation vom 8.3.2019 hinweist.

Krisenvorsorge mit einer D&O-Versicherung?

Hierauf sollten Sie bei Vertragsschluss unbedingt achten!

Zu dem – von den „Fantastischen Vier“ mit Wortwitz gerappten – Abkürzungsdschungel gehört auch die vielen noch unbekannte „D&O“.

Hinter diesem Kürzel verbirgt sich eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, die ein Unternehmen für seine Geschäftsleitung („Directors and Officers“) abschließen kann. Zweck der Versicherung ist es, die persönlichen Haftungsrisiken der Geschäftsleitung abzusichern. Im Fall von Fehlentscheidungen, die zu Schadensersatzansprüchen führen, oder in einer Krise mit Unternehmensinsolvenz droht die Haftung der Geschäftsleitung mit dem gesamten Privatvermögen. Eine D&O kann daher eine sinnvolle Vorsorgemaßnahme sein und die Geschäftsleitung vor einer – potenziell existenzvernichtenden – zivilrechtlichen Inanspruchnahme schützen.

Im Fall der Insolvenz ist es eine Aufgabe des Insolvenzverwalters, sämtliche zur Verfügung stehenden Unterlagen auszuwerten, um den Zeitpunkt des Eintritts der materiellen Insolvenzreife des Unternehmens, das heißt der Zahlungsunfähigkeit gemäß § 17 InsO (Insolvenzordnung) oder der Überschuldung gemäß § 19 InsO, zu bestimmen. Das ist deshalb wichtig, weil die Geschäftsführung innerhalb einer bestimmten Frist Insolvenzantrag stellen muss und sonst in der Haftung steht.

Sei es, weil man nachher immer klüger ist oder weil man vorher manches nicht wahrhaben wollte – häufig ergibt diese Auswertung, dass der Insolvenzantrag zu spät gestellt wurde. In diesem Fall wird der Insolvenzverwalter das insolvenzantragspflichtige Organ, z.B. den Geschäftsführer einer GmbH oder den Vorstand einer Aktiengesellschaft, auf Ersatz der Zahlungen in Anspruch nehmen, die das Unternehmen in dem Zeitraum von dem Eintritt der materiellen Insolvenzreife bis zur tatsächlichen Insolvenzantragstellung noch geleistet hat. Die Höhe dieses Ersatzanspruchs ist also abhängig von Zeit und Umsatz.

Sofern also der Abschluss einer D&O-Versicherung in Erwägung gezogen wird, sollten diese drei Stolpersteine unbedingt beachtet werden:

Nr. 1: Nach dem Claims-made-Prinzip tritt der Versicherungsfall nicht bereits durch die Pflichtverletzung des Organs, sondern erst mit der Geltendmachung des hieraus entstandenen Schadens ein. Gerade im Insolvenzfall ist dies fatal, denn häufig nimmt der Insolvenzverwalter das insolvenzantragspflichtige Organ erst Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Anspruch, möglicherweise zu einem Zeitpunkt, zu dem die D&O-Versicherung und der Versicherungsschutz längst nicht mehr bestehen.

Lösung: Es sollte eine sogenannte Nachmeldefrist vereinbart werden. Damit wird der Versicherungsschutz zeitlich auf solche Versicherungsfälle erweitert, die erst nach Beendigung des Versicherungsvertrags geltend gemacht werden. Die Nachmeldefrist sollte fünf Jahre betragen. Dies entspricht der Verjährung Ihrer zivilrechtlichen Haftung.

Nr. 2: Die Musterbedingungen des Gesamtverbands der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. sehen einen Versicherungsausschluss nicht nur bei vorsätzlichem Handeln des Organs, sondern auch bei wissentlichem Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung sowie bei sonstiger wissentlicher Pflichtverletzung vor. Dies ist zu weitgehend und streitanfällig. Beides kann im Versicherungsfall zu einer rechtlichen Auseinandersetzung mit der D&O-Versicherung und damit zu neuem Ärger und zu Existenzängsten führen.

Lösung: Sie sollten den Versicherungsausschluss unbedingt auf Vorsatz des handelnden Organs beschränken.

Nr. 3: Mit Urteil vom 20.7.2018 hat das Oberlandesgericht Düsseldorf die Einstandspflicht der D&O-Versicherung für die zivilrechtliche Inanspruchnahme wegen verspäteter Insolvenzantragstellung abgelehnt, weil der Bundesgerichtshof dies nicht als Schadensersatzanspruch, sondern als Ersatzanspruch „eigener Art“ definiert.

Lösung: Das Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf ist höchst umstritten. Solange über diese Rechtsfrage nicht höchstrichterlich entschieden ist, sollte im Versicherungsvertrag unbedingt klargestellt sein, dass auch Ersatzansprüche wegen verspäteter Insolvenzantragstellung, beispielsweise gemäß § 64 Satz 1 GmbHG (Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) oder §§ 92 II 1, 93 III Nr. 6 AktG (Aktiengesetz), versichert sind.

Im Übrigen gilt dasselbe wie für jeden Vertragsabschluss: Aufgepasst! Eine unverständliche Klausel könnte einen Stolperstein verbergen. Gerade bei Versicherungsbedingungen ist auch das „Kleingedruckte“ daraufhin zu überprüfen, ob es auf den konkreten Fall passt. Die Prämie für einen Versicherungsschutz lohnt nur dann, wenn das Risiko auch wie gewünscht abgedeckt ist. Die Berater der dhpg beraten Sie hier gerne!

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen, Privat

Kein Anspruch auf Erholungsurlaub bei unbezahltem Sonderurlaub

Wenn sich ein Arbeitnehmer längerfristig im unbezahlten Sonderurlaub befindet, kann das dazu führen, dass er keinen Anspruch mehr auf Erholungsurlaub hat.

Kernaussage

In Abänderung seiner bisherigen Rechtsprechung hat das Bundesarbeitsgericht in einem aktuellen Urteil festgelegt, dass bei der Berechnung der Urlaubsdauer berücksichtigt werden muss, wenn sich ein Arbeitnehmer im Urlaubsjahr ganz oder teilweise im unbezahlten Sonderurlaub befindet und daher die Arbeitsvertragsparteien ihre Hauptleistungspflichten durch vereinbarten Sonderurlaub vorübergehend ausgesetzt haben. Dies führe dazu, dass einem Arbeitnehmer für ein Kalenderjahr, in dem er sich durchgehend im unbezahlten Sonderurlaub befindet, mangels einer Arbeitspflicht kein Anspruch auf Erholungsurlaub zustehe.

Hintergrund

Im vorliegenden Fall klagte eine Beschäftigte, die mit dem Arbeitgeber von September 2013 bis Ende August 2015 unbezahlten Sonderurlaub vereinbart hatte. Zwar hatte der Arbeitgeber 2013 bereits 16 und 2015 insgesamt 23 Urlaubstage gewährt. Die Mitarbeiterin verlangte jedoch die gesamten noch offenen Urlaubstage aus den Jahren 2013 bis 2015. Sie vertrat die Auffassung, Urlaubsansprüche entstünden auch im ruhenden Arbeitsverhältnis. Eine Kürzung dieser Ansprüche sei daher unzulässig. Das Arbeitsgericht hatte die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht wiederum hatte der Beschäftigten den gesetzlichen Mindesturlaub von 20 Urlaubstagen für das Jahr 2014 zugesprochen. In der Revision vor dem Bundesarbeitsgericht ging es nun noch um die 20 Urlaubstage aus dem Jahr 2014. Diese seien nach Auffassung des Arbeitgebers bereits Ende Dezember 2014, spätestens jedoch Ende März 2015 und allerspätestens Ende Mai 2015 untergegangen.

Urteil

Im Ergebnis hat das Bundesarbeitsgericht dem Arbeitgeber zugestimmt. Die Mitarbeiterin hat für das Jahr 2014 keinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub. Die Richter begründeten das Urteil jedoch zunächst unter Bezugnahme auf die Umrechnung in § 3 Abs. 1 BUrlG (Bundesurlaubsgesetz). Danach beläuft sich laut Gesetz der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub bei einer gleichmäßigen Verteilung der Arbeit auf sechs Tage in der Woche auf 24 Werkstage. Dies entspricht einem gesetzlichen Jahresurlaubsanspruch von 20 Tagen bei einer Fünf-Tage-Woche. Ist die Arbeitszeit eines Arbeitnehmers auf weniger oder mehr

als sechs Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, muss die Anzahl der Urlaubstage unter Berücksichtigung des für das Urlaubsjahr maßgeblichen Arbeitsrhythmus berechnet werden, um für alle Arbeitnehmer eine gleichwertige Urlaubsdauer zu gewährleisten. Diese Umrechnung hat das Bundesarbeitsgericht in Fällen des Sonderurlaubs bislang gerade nicht vorgenommen, wie der Blick auf seine bisherige Rechtsauffassung zeigt. Eben diese Rechtsprechung wollte der Senat nun jedoch nicht mehr aufrechterhalten. Vielmehr muss nach aktueller Rechtsprechung der Sonderurlaub bei der Berechnung des gesetzlichen Urlaubs berücksichtigt werden.

Fazit

Mit dieser Rechtsprechung rückt das Bundesarbeitsgericht entscheidend von seiner bisherigen Auffassung ab. Noch in seinem Urteil von 2014 hatte es entschieden, dass der gesetzliche Urlaubsanspruch lediglich das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses voraussetzt, nicht aber etwa die Erbringung von Arbeitsleistungen im Bezugsraum. Damit zeigte es sich weit mehr arbeitnehmerfreundlich. Allerdings scheint sich ein gegenläufiger Trend abzuzeichnen: Auch in einem ähnlich gelagerten Fall entschied das Bundesarbeitsgericht über die Möglichkeit einer Kürzung von Urlaubstagen, indem es die bestehende Sonderregel des § 17 BEEG (Bun-deseltern- und Elternzeitgesetz) explizit bestätigt hat. Danach ist es möglich, den gesetzlichen Urlaubsanspruch im Zeitraum der Elternzeit zu kürzen. Das Bundesarbeitsgericht schließt sich damit auch der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs an. Ob sich dieses Urteil auch auf andere unbezahlte Freistellungen auswirkt, bei denen das Arbeitsverhältnis ruht und die Hauptleistungspflichten durch Vereinbarung ausgesetzt sind, ist durch die aktuelle Rechtsprechung noch nicht gesichert – dies dürfte wohl erst die ausführliche Urteilsbegründung zeigen.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen, Privat

Private Nutzung dienstlicher E-Mail-Adressen

Die private Nutzung des dienstlichen E-Mail-Accounts ist häufig ein heikles Thema. Wie schwierig die rechtliche Gestaltung sein kann, zeigt ein Urteil des Landesarbeitsgerichts Hessen.

Worum ging es in dem Fall?

Ein Arbeitgeber hatte seinem Arbeitnehmer eine außerordentliche Kündigung ausgesprochen, da dieser über die dienstliche E-Mail-Adresse Nachrichten an Freunde und Arbeitskollegen versendet hatte, in denen er insbesondere den Geschäftsführer seines Arbeitgebers beleidigte. Dabei war die private Nutzung der dienstlichen E-Mail-Adresse nicht ausdrücklich erlaubt, jedoch fanden sich in der in-

ternen Nutzungsrichtlinie Anweisungen, dass betriebliche Gründe es erfordern könnten, das E-Mail-Postfach auf Anordnung eines Vorgesetzten einzusehen. Von dieser Einsicht könne ein Ordner ausgeschlossen werden, der als privat gekennzeichnet sei. Daneben wurde empfohlen, private E-Mails nach dem Lesen direkt zu löschen. Der Arbeitgeber nahm Hinweise von Kunden, der Arbeitnehmer hätte sich geschäftsschädigend in E-Mails geäußert, zum Anlass, den gesamten E-Mail-Verlauf des Arbeitnehmers aus dem letzten Jahr zu überprüfen. Die E-Mails befanden sich trotz Löschung durch den Arbeitnehmer noch im Archiv und waren nicht als „privat“ gekennzeichnet. Das Gericht ließ in diesem Einzelfall die Verwertung der E-Mails im Prozess nicht zu, was dazu führte, dass die fristlose Kündigung unbegründet war.

Bedeutung des Urteils

Unabhängig von diesem Einzelfall können aus dieser Entscheidung generelle Anforderungen des Landesarbeitsgerichts Hessen an die Regelung zur E-Mail-Nutzung und die Kontrollhandlungen des Arbeitgebers entnommen werden.

- / Konkrete Tatsachen müssen den Verdacht einer schwerwiegenden Pflichtverletzung begründen:
Für eine Einsichtnahme in den ganzen E-Mail-Account genügt der bloße Hinweis auf ein „geschäftsschädigendes Handeln“ von Kunden nicht. Vielmehr bedarf es konkreter Anhaltspunkte, beispielsweise für Beleidigungen.
- / Klare Anweisung: Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, die private Nutzung der dienstlichen E-Mail-Adresse zu gestatten. In jedem Fall sollte eine klare Regelung getroffen werden, wobei viel für ein generelles Verbot spricht. Bei einer eingeschränkten Erlaubnis sollte ein Rechtsanwalt hinzugezogen werden, damit trotzdem eine Einsichtnahme im Bedarfsfall rechtssicher möglich ist und auch Mitbestimmungsaspekte sachgerecht geregelt werden können.
- / Zweck der Einsichtnahme benennen: Dem Arbeitnehmer muss von vornherein klar sein, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen der Arbeitgeber Einsicht in das E-Mail-Postfach nehmen kann.



GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

Nachweis innergemeinschaftlicher Lieferungen durch Zeugen?

Inneregemeinschaftliche Lieferungen sind nur dann steuerfrei, wenn die erforderlichen Buch- und Belegnachweise erbracht werden. Der Bundesfinanzhof hat dies in einem aktuellen Urteil noch einmal verdeutlicht.

Hintergrund

Inneregemeinschaftliche Lieferungen sind nur dann steuerfrei, wenn die erforderlichen Buch- und Belegnachweise erbracht werden. Der Bundesfinanzhof hat dies in einem aktuellen Urteil noch einmal verdeutlicht.

Fall

Der Bundesfinanzhof hatte über eine Nichtzulassungsbeschwerde zu entscheiden. Die Klägerin hatte diverse Kfz in die übrige Europäische Union (EU) geliefert, die erforderlichen Nachweise hierzu jedoch nicht bzw. unvollständig erbracht. Strittig war nun, ob diese Mängel durch Zeugenbeweis behoben werden konnten.

Entscheidung

Laut Bundesfinanzhof kommt der Zeugenbeweis als Ersatz für die geforderten Nachweise grundsätzlich nicht in Betracht. Nur wenn der formale Nachweis ausnahmsweise nicht oder nicht zumutbar geführt werden kann, kann der Nachweis auch in anderer Form zugelassen werden. Dies war bei der Klägerin jedoch nicht der Fall. Zum einen hatte sie CMR-Frachtbriefe – CMR steht für „Convention relative au contrat de transport international de marchandises par route“ – als Nachweise vorgelegt, in denen sie als Absender und damit als Vertragspartner des Frachtvertrags eingetragen war, tatsächlich der Frachtvertrag aber zwischen dem Abnehmer und der jeweiligen Spedition abgeschlossen wurde. Zum anderen fehlte in einigen Rechnungen über die Kfz der Hinweis auf die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung. Auch war es der Klägerin nicht unzumutbar, ordentliche Nachweise vorzulegen, urteilte der Bundesfinanzhof.

Konsequenz

Wer seine Nachweispflichten nicht gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfüllt, muss mit der Versagung der Steuerfreiheit für innergemeinschaftliche Lieferungen rechnen. Mit Blick auf den Fall ist zu ergänzen, dass gerade der Handel mit Kfz regelmäßig die Gerichte beschäftigt und in Betrugsfälle verwickelt ist. Seriöse Händler kennen die Probleme und haben sich hierauf eingestellt, sei es durch korrekte Erbringung der erforderlichen Nachweise oder durch den Verzicht auf Lieferungen an dubiose Kunden. Wer jedoch so agiert wie die Klägerin im vorliegenden Fall, der handelt grob fahrlässig. Tragen Sie daher vorab Sorge dafür, dass Sie die erforderlichen Nachweise erbringen. Gerne unterstützen Sie unsere Experten hierbei.

EU-Parlament beschließt vorinsolvenzliche Sanierung

Das EU-Parlament hat die Ende 2018 angekündigte Richtlinie für präventive Restrukturierungsmaßnahmen verabschiedet. Die Mitgliedstaaten haben nun zwei Jahre Zeit, das Vorhaben in nationales Recht umzuwandeln.

Ziel der Richtlinie

Damit ist der Weg frei, auch außerhalb des Insolvenzverfahrens eine Sanierung von Unternehmen unter geregelten Bedingungen umzusetzen. Ziel der Richtlinie ist es, rentablen Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten Zugang zu einem präventiven und autonomen Restrukturierungsrahmen zu geben, um ihnen einen frühzeitigen Neustart zu ermöglichen und eine Insolvenz abzuwenden. Seriöse, in Notlage geratene Firmen erhalten damit eine zweite Chance, indem Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs- und Entschuldungsverfahren initiiert werden.

Der Restrukturierungsplan

Die Ausgestaltung der Sanierung wird Gläubigern und Schuldern weitgehend selbst überlassen. Das Kernstück bildet der Restrukturierungsplan, der einerseits die Zukunftsfähigkeit des Unternehmens, andererseits die sehr kurzfristig greifenden Maßnahmen zur Beseitigung der Krise abbildet. Der Einsatz eines mit den verschiedenen Krisenszenarien einer Organisation vertrauten Beraters ist somit unerlässlich. Ähnlich dem Insolvenzplan wird der Restrukturierungsplan durch verschiedene Gläubigergruppen, allerdings mehrheitlich, beschlossen. Ein Gericht schaltet sich nur dann ein, wenn möglicherweise Rechte Betroffener nicht gewahrt wurden. Der Unternehmer unterliegt mit Blick auf seine persönliche Vermögenssituation einem besonderen Schutz. Er soll die Möglichkeit bekommen, innerhalb von drei Jahren schuldenfrei zu sein. Zudem werden Haftungsfragen einfacher gestaltet. Auf der anderen Seite sollte dem Unternehmer bewusst sein, dass er auf die Vorteile des klassischen Insolvenzverfahrens wie beispielsweise die Zahlung von Insolvenzgeld oder verkürzte Kündigungsfristen im vorinsolvenzlichen Verfahren verzichten muss. Die Mitgliedstaaten haben zwei Jahre Zeit, das Vorhaben in nationales Recht umzuwandeln. So ist u.a. darüber zu entscheiden, ob ein Unternehmen, das im Laufe des Prozesses zahlungsunfähig wird, zwangsläufig einen Insolvenzantrag stellen muss. Denn Gläubiger dürfen das in dieser Zeit nicht. Die Zahlungen für Beratungskosten sowie Finanzierungen, die zur Überbrückung der Sanierungszeit gegeben wurden, sind in einem möglichen nachfolgenden Insolvenzverfahren nicht anfechtbar.

Fazit

Das vorinsolvenzliche Sanierungsverfahren versucht das Stigma des Scheiterns abzuschwächen und stellt eine sinnvolle Ergänzung für die in der Sanierung möglichen Verfahren dar. Bereits heute gibt es mit dem ESUG (Gesetz zur Erleichterung

der Sanierung von Unternehmen) einen Weg, das Unternehmen in Eigenregie und unter der bestehenden Führung neu aufzustellen. Ein Gespräch mit dem Berater kann dabei unterstützen, den für ein Unternehmen besten Weg zu finden.

GmbH-Geschäftsführer, Privat

Sachmängel-Gewährleistung beim Kauf von GmbH-Anteilen?

Mit aktuellem Urteil bestätigt der Bundesgerichtshof seine bisherige Rechtsprechung in Bezug auf den Kauf von Gesellschaftsanteilen.

Kernaussage

Der Kauf von Gesellschaftsanteilen ist grundsätzlich kein Sachkauf, sondern ein Rechtskauf. Die Sachmängel-Gewährleistungsrechte (§§ 434 ff. BGB) sind im Fall von Mängeln des von der GmbH betriebenen Unternehmens nur dann ausnahmsweise anzuwenden, wenn Gegenstand des Kaufvertrags der Erwerb sämtlicher oder nahezu sämtlicher Anteile und damit das Unternehmen selbst ist. Mit seinem Urteil aus dem Jahr 2018 bestätigt der Bundesgerichtshof seine bisherige Rechtsprechung.

Sachverhalt

Klägerin und Beklagte waren im Wege eines Joint Ventures zu jeweils 50 % an einer GmbH beteiligt. Nach Meinungsverschiedenheiten beabsichtigten die Parteien, das Joint Venture durch einen Verkauf der von der Beklagten gehaltenen Anteile an die Klägerin zu beenden. Zur Ermittlung des Kaufpreises wurde von der Klägerin ein Gutachten in Auftrag gegeben, an dem sich die Parteien auch orientierten. Nach Abwicklung der Transaktion hat die Klägerin aufgrund eines anderweitigen Prüfberichts die Rückerstattung des Kaufpreises gefordert, da der für die Preisfindung maßgebliche Jahresabschluss infolge massiver Abgrenzungsfehler deutlich zu hohe Umsatzerlöse ausgewiesen habe. Bei Zugrundelegung der zutreffenden Unternehmenszahlen hätten sich eine deutliche Unterbilanz und ein Kaufpreis „allenfalls von null“ ergeben. Der Bundesgerichtshof gab der Klägerin Recht.

Entscheidung

Das Rückzahlungsbegehren war erfolgreich. Die Richter bekräftigten, dass beim Kauf von GmbH-Anteilen (Rechtskauf) im Fall von Mängeln des von der GmbH betriebenen Unternehmens die Sachgewährleistungsrechte zwar grundsätzlich Anwendung finden können. Vertragsgegenstand muss hierfür aber der Erwerb (nahezu) sämtlicher Anteile an dem Unternehmensträger sein, sodass sich der Anteilskauf bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise als Kauf des Unternehmens selbst (Sachkauf) darstellt. Allerdings genüge der Erwerb einer Beteiligung von 50 % diesen Anforderungen nicht. Das gelte auch, wenn der Käufer damit seine Beteiligung auf 100 % aufstocke. Entscheidend

für die rechtliche Einordnung des Geschäfts sei allein der konkrete Kaufgegenstand, nicht der durch den Erwerb herbeigeführte Zustand. Ein solcher reiner Anteilserwerb sei auch nach heute geltendem Kaufrecht als Rechtskauf, nicht als Sachkauf zu behandeln. Demzufolge hat der Verkäufer beim Rechtskauf grundsätzlich nur den Bestand des Rechts (Verität) zu gewährleisten. Für die Einbringlichkeit der Forderung (Bonität) oder die Güte des Gegenstands, auf den sich das Recht bezieht, hat der Verkäufer nur dann einzustehen, wenn eine solche Gewährleistung durch besondere Vereinbarung übernommen wurde.

Konsequenz

Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass die Richter es ablehnten, in der Überschuldung oder Insolvenzreife der GmbH einen Rechtsmangel der Gesellschaftsanteile zu sehen. Entscheidend sei hier, dass Überschuldung und Insolvenzreife den Bestand des Anteils nicht beeinträchtigen – auch wenn eine Auflösung drohe. Da der Bundesgerichtshof an seiner tradierten Rechtsauffassung festhält, trägt das Urteil in großem Maße zur Rechtssicherheit bei. Es empfiehlt sich beim Verkauf von Unternehmensanteilen unverändert, detaillierte vertragliche Regelungen zu treffen – z.B. Garantien vorzusehen – und sich nicht allzu sehr auf das Gesetz zu verlassen.

Unternehmen

Abgrenzung Veranstaltungsleistung versus Eintrittsberechtigung

Die Abrechnung von Seminaren, Schulungen etc. ist nicht immer einfach. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat hierzu nun eine wichtige Entscheidung getroffen, die in der Praxis für wenig Freude sorgen wird.

Rechtslage

Soweit die Teilnehmer Unternehmer sind, werden Veranstaltungsleistungen dort besteuert, wo der Kunde sitzt. Dagegen erfolgt die Versteuerung dort, wo die Veranstaltung stattfindet, wenn Unternehmern die Eintrittsberechtigung zu einer Veranstaltung eingeräumt wird bzw. wenn die Teilnehmer generell keine Unternehmer sind. Die Unterscheidung ist nicht nur für die korrekte Ortsbestimmung von Bedeutung, sondern auch hinsichtlich der Frage, ob mit oder ohne Umsatzsteuer (Reverse-Charge-Verfahren) abzurechnen ist.

Fall

Strittig war, ob mehrtägige Lehrgänge, die in Schweden und anderen EU-Mitgliedstaaten speziell für Buchhalter stattfanden, als Veranstaltungsleistung oder als Verschaffung einer Eintrittsberechtigung zu qualifizieren sind. Die Lehrgänge wurden nur für Buchhalter angeboten, die in Schweden ansässig waren.

Entscheidung

Nach Ansicht des EuGH soll die Besteuerung dort erfolgen, wo die entsprechenden Dienstleistungen verbraucht werden. Die Lehrgänge sind daher als Verschaffung einer Eintrittsberechtigung dort zu besteuern, wo sie stattfinden.

Unternehmen

Verschärfung der Regelungen zur EEG-Begünstigung beschlossen

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist im Zusammenhang mit der Einführung des Energiesammelgesetzes (EnSaG) novelliert worden. In diesem Zuge wurden weitere Detailregelungen zur Weiterleitung und zur Messung von Strommengen aufgenommen.

Hintergrund

Durch die Besondere Ausgleichsregelung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sollen stromkostenintensive Unternehmen von der Belastung mit der EEG-Umlage teilweise befreit werden. Ziel ist es, auf diesem Weg die internationale Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen zu erhalten und Produktionsverlagerungen in das Ausland zu verhindern. Im Zusammenhang mit dem komplexen Antragsverfahren zur Inanspruchnahme der Begünstigung ist ein Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers erforderlich. Die gesetzlichen Grundlagen zu der Antragstellung im EEG sind durch das EnSaG angepasst worden.

Welche Fristen und neuen Anforderungen müssen Antragsteller beachten?

Der Antrag zu der Besonderen Ausgleichsregelung für das aktuelle Antragsjahr ist von den betroffenen Unternehmen bis zum 30.6.2019 zu stellen. Das für die Antragstellung zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) veröffentlicht in jedem Jahr ein umfangreiches Merkblatt, welche Voraussetzungen für eine Antragstellung zu beachten sind. Das Schreiben wird voraussichtlich Ende April 2019 erscheinen und auf der Internetseite des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bereitgestellt werden. In dem Schreiben wird – vermutlich auch wie in den Vorjahren – die Regelung enthalten sein, wonach Anträge, die bis zum 15.5.2019 eingegangen sind, vorab einer Vollständigkeitsprüfung unterzogen werden. Auch Unternehmen, die ihre Anträge bis zum 31.5.2019 einreichen, würden insofern profitieren, als dass sie eine Vorabinformation darüber erhalten, ob ihr Antrag erfolgreich war. Die Gewährung der EEG-Begünstigung für stromkostenintensive Unternehmen ist – neben einigen weiteren Voraussetzungen – an das Erreichen einer bestimmten Stromkostenintensität geknüpft. Es handelt sich hierbei um ein genau definiertes Verhältnis zwischen Stromkosten und der sogenannten Bruttowertschöpfung, die nach den Vorgaben des Statistischen Bundesamtes zu berechnen ist. Das

BAFA-Merkblatt enthält zahlreiche Pflichten zum Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzung. Vor dem Hintergrund der neu in das EEG eingefügten Regelungen bestehen aktuell noch Unsicherheiten im Hinblick auf Identifikation des Letztverbrauchers, die Zuordnung der Stromverbräuche zu den jeweiligen Letztverbrauchern sowie zu der Frage der Zulässigkeit von Schätzungen.

Wem ist der Stromverbrauch zuzuordnen und wie ist weitergeleiteter Strom zu behandeln?

Eine Begünstigung im Sinne der Besonderen Ausgleichsregelung kann nur für die selbst verbrauchte Strommenge beansprucht werden. Vor dem Hintergrund der neu eingeführten Regeln stellt sich die Frage, welche Strommengen als weitergeleitete Mengen aus der begünstigten Strommenge herauszurechnen sind. Maßgeblich ist hierfür, wer der jeweilige Betreiber der Stromverbrauchseinrichtung ist. Selbst bei Geringverbräuchen kann bei Vorliegen einer gewissen Dauerhaftigkeit eine Stromweiterleitung und damit kein selbst verbrauchter Strom gegeben sein. Nach dieser neuen Beurteilung können sogar Verbräuche von in Fremdeigentum stehenden Kaffeeautomaten, Kopierern, Druckern oder beleuchteten Reklameschildern gegebenenfalls als weitergeleiteter Strom qualifiziert werden. Aufgrund der zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe im Zusammenhang mit den neu eingeführten Regelungen des EEG besteht allerdings eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Es empfiehlt sich, potenziell weitergeleitete Strommengen genau zu untersuchen, um die ordnungsgemäße Antragstellung im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung nicht zu gefährden. Ergibt sich dabei, dass eine Stromweiterleitung bereits in der Vergangenheit existiert hat, im Antrag aber nicht angegeben wurde, kann unter Umständen eine Pflicht zur rückwirkenden Korrektur des jeweiligen Antrags bestehen. Grundsätzlich sind auch weitergeleitete Strommengen – wie auch der selbst verbrauchte Strom – mithilfe eines geeichten Zählers zu messen. Eine deutlich einfachere Bestimmung der Mengen im Wege der Schätzung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

Fazit

Im Zusammenhang mit der jüngsten Änderung des EEG bleiben viele Fragen offen. Unklar ist zum Beispiel, welche Sachverhalte im Einzelnen als Stromweiterleitung zu qualifizieren sind, die bei stromkostenintensiven Unternehmen von einer EEG-Entlastung ausgenommen werden. Es empfiehlt sich, sich bereits frühzeitig mit den entstehenden Fragestellungen zu befassen und einen spezialisierten Wirtschaftsprüfer hinzuzuziehen.



Privat

Werbungskostenabzug für Taxifahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte

Zwei Finanzgerichte hatten sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob für Taxifahrten Werbungskosten geltend gemacht werden dürfen.

Kernaussage

Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte können grundsätzlich nur in Höhe der Entfernungspauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer als Werbungskosten abgezogen werden, begrenzt auf maximal 4.500 € pro Jahr. Mit welchem Verkehrsmittel der Steuerpflichtige den Arbeitsweg zurücklegt, ist dabei unbeachtlich. Ausnahme: Legt der Steuerpflichtige seine beruflichen Fahrten mit „öffentlichen“ Verkehrsmitteln zurück, können die nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn sie die Entfernungspauschale von 4.500 € überschreiten. Was genau aber zeichnet „öffentliche“ Verkehrsmittel aus? Gelten neben Bus und Bahn auch Taxis als öffentliche Verkehrsmittel? Dieser Frage hatten sich jüngst gleich zwei Finanzgerichte (Finanzgericht Thüringen und Finanzgericht Niedersachsen) unabhängig voneinander angenommen, mit unterschiedlichem Ausgang.

Sachverhalt

In dem vom Finanzgericht Thüringen entschiedenen Fall arbeitete der Kläger bei einem großen Warenhaus in führender Position. Da er krankheitsbedingt nicht mehr selbst Auto fahren konnte und die öffentlichen Verkehrsanbindungen zeitlich nicht hinreichend flexibel und zu langwierig waren, nahm er regelmäßig ein Taxi für den Weg zur Arbeit. Hierzu vereinbarte er Sonderkonditionen mit dem Taxiunternehmer. Die Taxikosten von 6.498 € machte er als Werbungskosten in seiner Einkommensteuererklärung geltend. Im Fall vor dem Finanzgericht Niedersachsen ging es um eine Arbeitnehmerin, die für eine deutsche Einrichtung im Ausland als Dozentin tätig war. Sie nutzte für ihre beruflichen Fahrten regelmäßig das Taxi, da die Nutzung anderer (vorhandener) öffentlicher Verkehrsmittel ihrer Auffassung nach in puncto Sicherheit, Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit nicht zumutbar seien. Lediglich Taxen seien für Ausländer ein übliches „öffentliches“ Verkehrsmittel. In beiden Fällen erkannte das Finanzamt nur die maximale Entfernungspauschale von 4.500 € an.

Entscheidung der Finanzgerichte

Das Finanzgericht Thüringen gab dem Arbeitnehmer recht. Öffentliche Verkehrsmittel im Sinne des Gesetzes zeichnen sich nach Auffassung des Gerichts dadurch aus, dass sie der Allgemeinheit zur Verfügung stehen. Dies gelte dem Grunde nach auch für Taxis. Und da das Gesetz gerade nicht von „öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr“ oder von „regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmitteln“ spricht,

bestehe auch kein Anlass, Taxis anders zu behandeln als Bus oder Bahn und von der steuerlichen Privilegierung auszunehmen. Gestützt werde diese Auffassung zudem durch den Umstand, dass der Gesetzgeber sowohl für den „klassischen“ Linienverkehr als auch für den Taxi-Gelegenheitsverkehr einheitlich die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7 % vorschreibt und damit eine Gleichbehandlung beider Beförderungsformen im Auge hatte. Das Finanzgericht Niedersachsen kam zu einem völlig anderen Ergebnis. Öffentliche Verkehrsmittel im Sinne der gesetzlichen Regelung sind nur solche, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen und eine Nutzungsmöglichkeit für jedermann einräumen. Diese Voraussetzungen liegen nach Ansicht des Gerichts bei einem Taxi nicht vor. Denn bei einem Taxi werde die Beförderungsleistung regelmäßig für einen Fahrgast oder eine homogene Fahrgastgruppe ausgeführt, ohne

dass gleichzeitig auch Dritten Zugang zu einer Fahrt gewährt werden müsse. Damit sind Taxis auch nicht öffentlich zugänglich, so wie beispielsweise ein Linienbus.

Konsequenz

Der Bundesfinanzhof hat sich bislang noch nicht der strittigen Rechtsfrage angenommen. Obwohl beide Finanzgerichte die Revision beim Bundesfinanzhof zugelassen haben, wurde diese Möglichkeit von der jeweils unterlegenen Partei nicht in Anspruch genommen. In vergleichbaren Fällen sollte sich der Steuerpflichtige daher zunächst im Einspruchsverfahren auf die für ihn günstige Rechtsprechung des Finanzgerichts Thüringen berufen. Eine Bindungswirkung des Finanzamts an dieses Urteil besteht jedoch nicht. Sollte das Finanzamt also den Einspruch ablehnen, bliebe nur noch der Gang zum Finanzgericht.

Kurz notiert

Veröffentlichungen

RA StB Dr. Andreas Rohde, *Vorsteuerabzug einer Holdinggesellschaft - Anmerkung zu EuGH v. 17.10.2018 („Ryanair“)*, EWIR 2019, S. 197 f.

Presse

Manager Magazin

Deutschlands beste Wirtschaftsprüfer
Die dhpg ist in der Kategorie „Abschlussprüfung“ gelistet. Für das Ranking wurden Angaben von 400 deutschen Unternehmen ausgewertet.

Handelsblatt

Das sind Deutschlands beste Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
Die dhpg ist sowohl in den Kategorien „Beste Steuerberater“ als auch „Beste Wirtschaftsprüfer“ gelistet. Für das Ranking wurden Angaben von über 4.000 Unternehmen ausgewertet.

IT Mittelstand

Der Weg in die Cloud
„Bei der Einschaltung eines Cloud-Dienstes bleibt das beauftragende Unternehmen für die Daten verantwortlich. [...] Wichtig ist daher, mit dem Anbieter eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abzuschließen. Ein Auftragsverarbeitungsverhältnis liegt vor, wenn der Nutzer personenbezogene Daten an einen Dienstleister übermittelt, der die Daten ausschließlich nach seiner Weisung verarbeiten darf. Ein eigenes Nutzungsrecht steht dem Cloud-Anbieter daher nicht zu.“
RA Dr. Christian Lenz
christian.lenz@dhpg.de



Veranstaltungen

CSOC-Meetup: Weiterdenken und Mitgestalten

Datum: 22.5.2019

Uhrzeit: 13.00 bis 19.00 Uhr

Ort: dhpg, Marie-Kahle-Allee 2, 53113 Bonn

Gemeinsam mit der synalis laden wir Sie zu unserem CSOC-Meetup bei der dhpg in Bonn ein. In ungezwungener Atmosphäre möchten wir mit Ihnen über aktuelle Themen der Cybersicherheit, die Weiterentwicklung des CSOC, aber auch über Ihre Wünsche sprechen.

Wir stellen Ihnen neue Ansätze zur Zukunft der Analyse- und Abwehrstrategien vor. Wir zeigen Ihnen, wie innovative IT-Sicherheitskonzepte aussehen können und in welche Themenfelder wir investieren werden.

Im Sinne einer gemeinschaftlichen Kommunikation wollen wir den Tag mit Ihnen gestalten. Der Jahreszeit entsprechend lassen wir das CSOC Meetup durch ein Barbecue auf unserer Dachterrasse ausklingen.

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie hier: <https://www.csoc.de/meetup/>





Veranstaltungen

„Grenzüberschreitende Gestaltung von wirtschaftlichen Aktivitäten und ihre steuerlichen Auswirkungen“

WP StB Benno Lange eröffnet am **6.5.2019** traditionell den einwöchigen Lehrgang mit einer Einführung ins Thema sowie Handlungsalternativen und Planung internationaler Geschäftstätigkeit. Der Lehrgang ist den Angehörigen der Finanzverwaltung vorbehalten.

„Kompetenzforum Mittelstand: „Klar Schiff machen in Sachen Nachfolge“ – für Inhaber, Nachfolger und solche, die es werden wollen“

Eine Unternehmens- und Vermögensnachfolge erfolgreich zu meistern ist eine Herausforderung, die eine sorgfältige Planung erfordert. In Kooperation mit dem BVMW und der Kreissparkasse Euskirchen erarbeiten wir am **7.5.2019** mit Ihnen in kleineren Workshops relevante Aspekte einer Unternehmensnachfolge, greifen Ihre Fragen auf und geben Ihnen praktische Arbeitshilfen an die Hand. Sie können sich unter folgendem Link zur Veranstaltung anmelden: <http://bit.do/KompetenzForumMittelstand-02>

„2. Pflege-Unternehmertag Rheinland-Pfalz und Saarland“

RA Frank Dickmann moderiert die Podiumsdiskussion „Die Zukunft der Pflege in Rheinland-Pfalz – gute Noten für die Pflegepolitik?“, die im Rahmen des Unternehmertags am **8.5.2019** in Kaiserslautern stattfinden wird.

„Workshop: Know-how für Unternehmer: Unternehmensbewertung“

WP StB Uwe Stengert veranschaulicht im Rahmen eines Workshops am **16.5.2019** bei der IHK Wiesbaden anhand ausgewählter Praxisbeispiele die Vorgehensweise bei der Bewertung von Unternehmen. Der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt auf praktischen Fragen bei der Bewertung mittelständischer Unternehmen.

„4. Fakultätskarrieretag im Juridicum“

Sie sind Studierender der Wirtschaftswissenschaften im Raum Bonn und auf der Suche nach einem Praktikum oder einem möglichen Berufseinstieg? Dann lernen Sie uns beim 4. Fakultätskarrieretag der Universität Bonn am **22.5.2019** im Juridicum kennen. Gerne beantworten wir Ihnen alle Fragen rund um unser Unternehmen und die hiermit verbundenen Karrieremöglichkeiten.

„InfoForum: Gründen mit System – Starthilfe für Existenzgründer“

Sie stehen kurz vor einer Existenzgründung und benötigen noch Informationen zur Erstellung eines Businessplans, einen Überblick über mögliche Finanzierungsformen sowie steuerliche Aspekte? Dann kommen Sie am **24.5.2019** zum InfoForum der Kreissparkasse. StB Klaus Zimmermann und viele weitere Experten stehen Ihnen gerne Rede und Antwort.

„dhpg Webinar: Arbeitsrecht rund um den Urlaub“

Bald ist sie da: die Urlaubszeit. Was als schönste Zeit des Jahres gilt, führt in Unternehmen ab und an zum Konflikt. Was darf der Arbeitgeber, wenn es um das Thema Urlaub geht? Welche Rechte hat der Arbeitnehmer? Da das Arbeitsrecht regelmäßigen Änderungen unterliegt, bietet unsere Rechtsanwältin Alexandra Hecht Ihnen am **5.6.2019** ein kurzes Update. Unter folgendem Link können Sie sich zum Webinar anmelden: <https://bit.ly/2ED4vec>

Folgen Sie uns jetzt auch auf



www.dhpg.de



Zahlungstermine

Mai 2019

Steuern und Sozialversicherung

10.5. (13.5.)

/ Lohn- und Kirchensteuer
/ Umsatzsteuer

28.5.

/ Sozialversicherung

Wir beraten Sie persönlich

dhpg Standorte

Bonn

Marie-Kahle-Allee 2
53113 Bonn
T +49 228 81000 0
F +49 228 81000 20
E bonn@dhpg.de

Aachen

Adalbertsteinweg 34
52070 Aachen
T +49 241 8874783 0
F +49 241 8874783 20
E aachen@dhpg.de

Berlin

Jean-Monnet-Straße 2
10557 Berlin
T +49 30 203015 0
F +49 30 203015 20
E berlin@dhpg.de

Bornheim

Adenauerallee 45-49
53332 Bornheim
T +49 2222 7007 0
F +49 2222 7007 199
E bornheim@dhpg.de

Euskirchen

Carmanstraße 48
53879 Euskirchen
T +49 2251 7009 0
F +49 2251 7009 50
E euskirchen@dhpg.de

Frankfurt am Main

Lurgiallee 16
60439 Frankfurt am Main
T +49 69 57005 0
F +49 69 57005 190
E frankfurt@dhpg.de

Gummersbach

Bunsenstraße 10a
51647 Gummersbach
T +49 2261 8195 0
F +49 2261 8195 199
E gummersbach@dhpg.de

Köln

Erna-Scheffler-Straße 3
51103 Köln
T +49 221 33636 0
F +49 221 33636 36
E koeln@dhpg.de

Saarbrücken

Stengelstraße 1
66117 Saarbrücken
T +49 681 387242 0
F +49 681 387242 10
E saarbruecken@dhpg.de

Trier

Simeonstiftplatz 1
54290 Trier
T +49 651 2006853 0
F +49 651 2006853 60
E trier@dhpg.de

Wiesbaden

Kranzplatz 11
65183 Wiesbaden
T +49 611 99930 0
F +49 611 99930 30
E wiesbaden@dhpg.de

Nationale und internationale Kooperation

Nexia Deutschland GmbH
www.nexia.de

Nexia International
www.nexia.com

